

# GEMEINDE HEROLDSBACH

Landkreis Forchheim



## Hochlastzeitfenster für atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Letztverbraucher mit atypischen Verbrauchsverhältnissen können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

### Hochlastzeitfenster gemäß Leitfaden der BNetzA für das Jahr:

**2021**

Referenzzeitraum: September des Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraumes ergeben sich nach dem Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen (Stand: September 2011) folgendes Hochlastzeitfenster:

Spannungsebene der Entnahmestelle	Winter (Dezember bis Februar)	Frühling (März bis Mai)	Sommer (Juni bis August)	Herbst (September bis November)
Bei Entnahme in der Niederspannungsebene	11:15 Uhr bis 12:45 Uhr  18:15 Uhr bis 19:00 Uhr			

Das Hochlastzeitfenster ist ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten grundsätzlich als Schwachlastzeiten.

Die Jahreszeiten sind hierbei folgendermaßen definiert:

<b>Winter</b>	01. Dezember bis 28./29. Februar
<b>Frühling</b>	01. März bis 31. Mai
<b>Sommer</b>	01. Juni bis 31. August
<b>Herbst</b>	01. September bis 30. November

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich ebenfalls am Leitfaden der Bundesnetzagentur.